



Herrn Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung
Dr. Johannes HAHN
Minoritenplatz 5
1014 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 266 Fax 01 534 54 309
e-mail: wilhelm.gloss@goed.at

Unser Zeichen:
Zl. 9.264/2009 – Dr.G/Hof

Ihr Zeichen:

Datum:
Wien, 26. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**Betr.: Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 – Ministerratsbeschluss;
Fehlen der sozialpartnerschaftlichen Befassung;
Parlamentarischer Prozess;
Ersuchen um Verhandlungen**

Der genannte Ministerratsbeschluss hat bei sehr vielen Kolleginnen und Kollegen, die an den Universitäten beschäftigt sind, zu Unmut, Unverständnis und Verärgerung geführt. Die GÖD ersucht daher – im Vorfeld der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 6. Juli 2009 – um Verhandlungen in folgenden Punkten:

- 1) Keine Verlängerung der Kettenvertragsregelung über das Arbeitsverfassungsgesetz:
Die Neufassung des § 109 (2) ist abzulehnen. Die Kettenvertragsregelung ermöglicht es den Universitäten schon jetzt, großzügige Aneinanderreihungen von befristeten Arbeitsverträgen zu Lasten einer vernünftigen Lebensplanung der betroffenen ArbeitnehmerInnen durchzuführen. Die intendierte Möglichkeit, diese Befristungen auf bis zu 10 Jahre bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung auf bis zu 12 Jahre lang zu erlauben, verkehrt das Kettenvertragsverbot in sein Gegenteil und behindert die Karriereplanung der Betroffenen bzw. unterläuft die vereinbarten Beschäftigungsmodelle des Kollektivvertrags auf das Größte.
- 2) Lektoren, Lektorinnen – kein Unterlaufen des Kollektivvertrages:
Die Neufassung der § 100 Abs 3 bis 6 ist entweder zu streichen oder so zu ändern, dass es den betreffenden LektorInnen („nebenberufliches Lehrpersonal“) offen steht, sich frei für ein Anstellungsverhältnis oder eine Beschäftigung als freie Dienstnehmer(in) zu entscheiden. Andernfalls wäre diese Beschäftigungsgruppe zwingend vom Geltungsbereich des Kollektivvertrags ausgeschlossen und eine Vertretung durch die Betriebsräte nicht möglich. Ein solcher legislativer Einschnitt im Zeitpunkt zwischen Kollektivvertragsabschluss und dessen Inkrafttreten ist völlig inakzeptabel, ganz zu schweigen von der sozialen und arbeitsrechtlichen

Diskriminierung dieser Personengruppe.

Die beabsichtigte Regelung ist ein Rückfall in die Zeit der Existenzlektoren. Diese „schlampigen Arbeitsverhältnisse“ werden durch den Kollektivvertrag beseitigt, weil sie mit Ausbeutungscharakter versehen sind. Die Gewerkschaft verwehrt sich gegen die Rückkehr zu diesen sozial verwerflichen Zuständen.

3) Ausbau der Beteiligungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung:

Die Novelle sieht in der Neuregelung der Kompetenzen von Senat, Universitätsrat, Findungskommission und Rektorat eine weitere massive Verstärkung autoritärer Elemente und Möglichkeiten politischer Einflussnahme vor. Als Korrektiv wäre zur Absicherung der Kernaufgaben der Universitäten im Interesse der in Forschung/Erschließung der Künste und der Lehre tätigen Universitätsangehörigen zumindest das Stimmrecht der Betriebsräte im Universitätsrat vorzusehen.

In der Erwartung auf rechtzeitige und konstruktiv zu führende Verhandlungen

mit freundlichen Grüßen



Fritz NEUGEBAUER
Vorsitzender